

Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Pfreimd

vom 31.10.2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 79) erlässt die Stadt Pfreimd folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Anlässlich der in der Stadt Pfreimd stattfindenden Jahrmärkte am

- Dritten Fastensonntag (Mittelfastenmarkt)
- Sonntag nach Fronleichnam (Umgangskirchweihmarkt)
- Sonntag vor Michaeli - Kirchweihsonntag (29. September, wenn dies ein Sonntag ist, dann an diesem)
- Sonntag vor St. Martin (Martinimarkt)

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein, die im Stadtgebiet ansässig sind.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

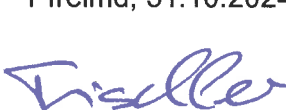
§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Pfreimd, 31.10.2024


Tischler
Erster Bürgermeister

